

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 13.3.2018
GZ:34/18

BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Februar 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am 21. Februar 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes Justiz 2018 übermittelt und ersucht, dazu bis 13. März 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die geplanten Regelungen in §§ 83 und 84 GOG, wonach die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen und wonach sich bei diesen Datenverarbeitungen die Betroffenen-Rechte gemäß DSGVO und die sich aus § 1 Abs. 3 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Verfahrensgesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen sowie den Vorschriften des GOG richten.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Diesbezüglich ist auch die in den Erläuterungen zu findende Klarstellung, dass die im Zusammenhang mit den Verlassenschaftsverfahren den Notaren in ihrer Funktion als Gerichtskommissäre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ebenso Teil der justiziellen Tätigkeit der Gerichte sind, sehr wichtig.

Zu den geplanten Regelungen in der Notariatsordnung führt die Österreichische Notariatskammer Folgendes aus:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die geplante Regelung in § 37 Abs. 3a NO im Zusammenhang mit der notariellen Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit ist ein Kernelement der Regelungen zur notariellen Tätigkeit und darf nicht unterlaufen werden. Schutzsubjekte der Verschwiegenheit sind die Parteien eines Notars. Es ist daher unabdingbar, dass, wie im Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist, Rechte von betroffenen Personen gemäß DSGVO nur dann und lediglich insoweit zur Anwendung kommen, als dem nicht das Recht des Notars auf Verschwiegenheit zur Sicherstellung des Schutzes der Partei oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche entgegensteht.

Auch die geplanten Regelungen in § 168 NO zum Ordnungsstrafverfahren vor der Notariatskammer sind zu befürworten.

Die vorgeschlagenen Regelungen in §§ 134 und 140a NO betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Standesmitglieder sind aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ebenfalls sehr sinnvoll.

Die in den Erläuterungen zum geplanten § 140b Abs. 7 NO vertretene Sichtweise wird von der Österreichischen Notariatskammer geteilt. Es trifft zu, dass die in § 140b NO genannten Register, Archive und Verzeichnisse, die im gesetzlichen Auftrag geführt werden, spezifischen Zwecken dienen und im Wege der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften in den dazu erlassenen Richtlinien ein umfangreiches und spezifisch abgestimmtes Schutzregime und Regulativ aufweisen.

In diesem Zusammenhang darf die Österreichische Notariatskammer darauf hinweisen, dass es unbedingt auch einer ausdrücklich gesetzlichen Grundlage für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats bedarf.

Der in § 140b Abs. 7 NO vorgeschlagene erste Satz, der zur Geltung der Betroffenen-Rechte aus der DSGVO eine abschließende Regelung trifft, wird von der Österreichischen Notariatskammer befürwortet. Auch der zweite Satz über die „sonstigen Rechte und Pflichten des Verantwortlichen“ ist nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer sachgerecht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)